



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6962

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler

im H a u s e

nachrichtlich an:
Geschäftsführer des Bildungsausschusses
Herrn Ole Schmidt
L 213

im H a u s e

Telefon +49 431 988-1011

Telefax +49 431 988-1017

Michaela.Becker@landtag.ltsh.de

 12.2021

Petition L2119-19/1989
Bildungswesen; Ermöglichung einer Einschulung an einer Förderschule
für Sehbehinderte in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Knöfler,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, dem Bildungsausschuss die beigefügte Petition, die Stellungnahmen des Bildungsministeriums sowie den dazu ergangenen Beschluss zuzuleiten. Die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund des in der Petition beschriebenen Einzelfalls festgestellt, dass die Notwendigkeit eines zügigen Abschlusses eines Gastschulabkommens mit Mecklenburg-Vorpommern besteht. Der Bildungsausschuss wird gebeten, sich dieser Thematik anzunehmen.

Der Petitionsausschuss bittet um Mitteilung des Beratungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michaela Becker
Geschäftsführerin des Petitionsausschusses



Petition: L2119-19/1989
Petent/in:
Gegenstand: Bildungswesen; Ermöglichung einer
Einschulung an einer Förderschule für
Sehbehinderte in Mecklenburg-
Vorpommern
Sitzung am: 14.12.2021

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Sohn der Petenten dem Landesförderzentrum Sehen in Schleswig im August 2013 in seinem vierten Lebensjahr gemeldet worden sei. Seit dieser Zeit hätten er, seine Familie und die pädagogisch mit ihm Arbeitenden regelmäßige Unterstützung und Beratung durch Mitarbeitende des Zentrums erhalten. Während seines Schulbesuches an einer Grundschule sei der Junge von der für ihn zuständigen Lehrkraft des Landesförderzentrums anfangs wenigstens an zwei und ab 2018 in der Regel an einem Schulvormittag unterstützt worden. Zudem habe er an Kursen des Förderzentrums sowie speziellen Trainingsmaßnahmen zum Bereich „Orientierung und Mobilität“ teilgenommen.

Dieser Unterstützungsumfang entspreche konzeptionell dem Maximum an personeller Unterstützung, den das Landesförderzentrum Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen zukommen lassen könne. Dass diese personelle Unterstützung seitens des Zentrums im Laufe der Zeit – wenn die schulischen Arbeitsbedingungen gut installiert und die Lehrkräfte vor Ort eingearbeitet seien – vermindert werde, entspreche dem üblichen Vorgehen. Eine dauerhafte Begleitung an zwei Vormittagen je Schulwoche sei weder personell leistbar noch pädagogisch sinnvoll.

Um den Schulwechsel von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 vorzubereiten, hätten die Petenten gemeinsam mit einer Lehrkraft vom Landesförderzentrum Sehen im Herbst 2020 vier Schulen in SH für erste Sondierungsgespräche besucht. Da die Petenten an keiner der Schulen eine angemessene Förderung ihres Sohnes gesehen hätten, habe am 23. April 2021 ein Koordinierungsgespräch stattgefunden. Hierbei hätten sich eine schleswig-holsteinische Gemeinschaftsschule mit breiter Erfahrung in der inklusiven Beschulung und das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in Hamburg vorgestellt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den Petenten damit die verfügbaren Angebote zur Förderung eines stark sehbehinderten Kindes aufgezeigt wurden. Er respektiert jedoch ihre Einschätzung, dass ihr Sohn durch die Beschulung am überregionalen Förderzentrum Sehen in Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich besser gefördert

werden könne.

Das Bildungsministerium erläutert, dass es aufgrund des noch nicht vorhandenen Gastschulabkommens zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei einer Übernahme eines freiwilligen Schulkostenbeitrags ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage handeln würde. Dies widerspreche den bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß § 7 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zu beachtenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem könne eine solche Entscheidung eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern darstellen. Der Abschluss eines entsprechenden Abkommens sei zwar geplant, gegenwärtig könnten jedoch noch keine detaillierten Angaben zu dem Zeitpunkt und den Inhalten der Vereinbarung gemacht werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium vor dem dargestellten Hintergrund gegenwärtig keine Möglichkeit für eine Kostenübernahme durch das Land Schleswig-Holstein sieht. Dem Ausschuss ist jedoch bekannt, dass sich der Wohnortkreis der Petenten im vorliegenden Fall aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Sozialgerichts vorübergehend dazu bereit erklärt hat, die Kosten für die Fahrt und die Beschulung am Förderzentrum in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum von einem Jahr zu tragen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Sohn der Petenten dort bereits in das Schuljahr 2021/2022 gestartet ist.

Da der Kreis die Kosten nur für ein Jahr übernimmt und der Ausschuss der Auffassung ist, dass es auch andere Schülerinnen und Schüler gibt, die einen vergleichbaren Förderbedarf haben, spricht er sich für die zeitnahe Vereinbarung eines Gastschulabkommens mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern aus. Er bittet das Bildungsministerium, den Abschluss des bereits geplanten Abkommens nachdrücklich voranzutreiben. Dabei sollte insbesondere auch die in der Petition geschilderte Fallkonstellation berücksichtigt werden. Zudem beschließt der Ausschuss, diese Petitionsangelegenheit an den Bildungsausschuss zur Kenntnis weiterzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 14.12.2021
gez.

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per Telefax 0431 / 988-1017

Unser Zeichen:

Kiel, 24.06.2021

_____ ./ Ministerium für Bildung u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau und Herr _____ haben uns in einer Auseinandersetzung mit dem Schulamt des Kreises _____ und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ihres Sohnes _____, geboren am _____ 2009, beauftragt.

Ziel unserer Anfrage ist, dass es _____ ermöglicht wird, ab dem 01.08.2021 das überregionale Förderzentrum Sehen in Neukloster, Mecklenburg-Vorpommern zu besuchen

_____ ist sehr stark sehbehindert. Es ist ihm nicht möglich, dem schulischen Unterricht visuell zu folgen. Schwarzschrift ist für ihn auch mit vergrößernder Technik nicht lesbar. Er benötigt und verwendet daher spezielle Techniken für blinde Menschen. Dementsprechend ist eine angemessene sonderpädagogische Betreuung für _____ unabdingbar.

Fon
Fax
E-Mail
Web

KONTO

IBAN
BIC

PartR
USt-Id

_____ Eltern sind aufgrund mehrjähriger Erfahrung mit den besonderen Umständen der Beschulung von _____ an einer Regelschule – trotz zeitweiser sonderpädagogischer Betreuung – zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Schulform für _____ erhebliche Nachteile aufweist.

_____ musste auf der Grundschule bereits die dritte Klasse wiederholen. Ursache hierfür waren nicht mangelnde intellektuelle Fähigkeiten, sondern die begrenzten Möglichkeiten der seinerzeitigen sonderpädagogischen Betreuung an der Regelschule. _____ musste über mittlerweile fünf Schuljahre hinweg erfahren, welche besonderen Herausforderungen an ihn und an alle Beteiligten einschließlich der Lehrkräfte bei seiner Beschulung gestellt werden. Diese stellen für ihn eine erhebliche Belastung dar. _____ und seine Eltern haben die bisherige Beschulung als wenig förderlich für den erwarteten Lern- und Integrationsfortschritt erfahren. Unsere Mandanten haben sich frühzeitig über die Möglichkeiten der Beschulung ihres Sohnes an weiterführenden Regelschulen informiert. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse konnten _____ und seine Eltern nicht darin bestärken, weiterhin eine Regelschule mit sonderpädagogischer Förderung zu besuchen. Es sei klargestellt, dass sich _____ und seine Eltern damit nicht gegen die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen stellen wollen. _____ ist aber – unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Entwicklung – zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Form der Beschulung für ihn nicht geeignet ist. Sollte es erforderlich sein, die gegen die bisherige Beschulung sprechenden Umstände näher darzulegen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Eine Alternative zu dieser Form der Beschulung wäre die Aufnahme am überregionalen Förderzentrum Sehen in Neukloster in Mecklenburg-Vorpommern. Hier könnte _____ zusammen mit anderen sehbehinderten Schülerinnen und Schülern im Klassenverband unterrichtet werden – eine Möglichkeit, die in Schleswig-Holstein nicht gegeben ist.

Auch die Beschulung im Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte Hamburg stellt keiner Alternative dar.

_____ Wunsch, gemeinsam mit anderen sehbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet zu werden, kann daher nur am überregionalen Förderzentrum für den Schwerpunkt sehen in Neukloster erfüllt werden. Seine Eltern haben daher mit dem beigefügten Antrag vom 18.11.2020 einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Schullastenausgleich beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gestellt.

Das Ministerium verwies mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 05.12.2020 auf den hierfür einzuhaltenden Verfahrensweg.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 04.05.2021 teilte das Schulamt des Kreises _____ mit, dass ein kommunaler Schullastenausgleich zwischen den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen ist, weil zwi-

schen beiden Ländern kein Gastschulabkommen und somit auch keine Rechtsgrundlage besteht, die es dem Land Schleswig-Holstein gestatten oder auferlegen würde, die durch die Beschulung von _____ am Förderzentrum in Neukloster entstehenden Kosten zu übernehmen. Eine abschließende Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus. Das Schulamt legt aber relativ deutlich eine Rücknahme des Antrags nahe.

Es ist hiernach festzustellen, dass das fehlende Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern _____ daran hindert, die für ihn geeignete Schule zu besuchen.

_____ hat bereits mehrmals im Förderzentrum in Neukloster hospitiert und konnte sich so einen Eindruck von der Unterrichtsgestaltung und dem schulischen Umfeld verschaffen. Es ist sein sehnlichster Wunsch, diese Schule zu besuchen.

Nach hier vertretener Auffassung kann der fehlende Abschluss eines Gastschulabkommens mit dem Land Schleswig-Holstein nicht dazu führen, dass _____ die für ihn erforderliche Beschulung nicht in Anspruch nehmen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es Anfang Juni Gespräche zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gegeben hat, in denen beschlossen wurde, ein solches Gastschulabkommen zu schließen. Dieses würde aber erst ab dem Schuljahr 2022/2023 eine Kostenübernahme ermöglichen.

Wir bitten daher den Petitionsausschuss, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Schulamt des Landes Schleswig-Holstein und dem Schulamt des Kreises _____ zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, _____ ab dem 01.08.2021 am überregionalen Förderzentrum Sehen Mecklenburg-Vorpommern in Neukloster beschulen zu lassen.

Vor dem Hintergrund, dass ab 2022/2023 das beabsichtigte Gastschulabkommen den Schulbesuch in Neukloster ermöglichen wird, geht es im Ergebnis nur um die Kostenübernahme für ein Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des Petitionsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 26. Juli 2021

Staatssekretärin

Eingabe L 2119 - 19/1989

**Bildungswesen; Ermöglichung einer Einschulung an einer Förderschule für
Sehbehinderte in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu der oben genannten Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petenten verfolgen mit der Petition das Ziel, das

1. der schulpflichtige Sohn der Petenten das überregionale Förderzentrum Sehen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen kann und
2. die Kostenübernahme für ein Schuljahr durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt, da nach Ansicht der Petenten das beabsichtigte Gastschulabkommen zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zum Schuljahr 2022/23 greifen würde.

Hintergrund:

Der Schüler wurde dem Landesförderzentrum Sehen (LFS) in Schleswig im Alter von noch drei Jahren im August 2013 gemeldet. Seit dieser Zeit erhalten er, seine Familie und die pädagogisch mit ihm Arbeitenden regelmäßige Unterstützung und Beratung durch Mitarbeitende des LFS. Während seiner Schulbesuchszeit in einer Grundschule wurde der Schüler von der für ihn zuständigen

Lehrkraft des LFS anfangs an wenigstens zwei Schulvormittagen unterstützt, ab 2018 an in der Regel an einem Schulvormittag. Zudem wurde der Schüler zu Kursen an das LFS nach Schleswig eingeladen und hat auch an Kursen teilgenommen. Auch spezielle Trainingsmaßnahmen zum Bereich „Orientierung und Mobilität“ wurden ihm seitens des LFS zuteil. Dieser Unterstützungsumfang entspricht konzeptionell dem Maximum an personeller Unterstützung, den das LFS Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen zukommen lassen kann. Dass diese personelle Unterstützung seitens des LFS im Laufe der Zeit, wenn die schulischen Arbeitsbedingungen gut installiert und die Lehrkräfte vor Ort eingearbeitet sind, vermindert wird, entspricht dem üblichen Vorgehen, da eine dauerhafte Begleitung an zwei Vormittagen je Schulwoche weder personell leistbar noch pädagogisch sinnvoll ist. Der Schüler wiederholte auf Antrag der Eltern vom 26.02.2019 die dritte Klasse.

Um den Schulwechsel von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 vorzubereiten, haben im Herbst 2020 die Eltern gemeinsam mit einer Lehrkraft vom Landesförderzentrum Sehen in Schleswig vier Schulen für erste Sondierungsgespräche besucht. Die Eltern sahen es bei keiner der besuchten Schulen gegeben, dass ihr Kind mit Blindheit dort angemessen gefördert werden kann. Sie führen an, dass sie einer inklusiven Beschulung offen gegenüberstehen, machen allerdings deutlich, dass sie

diese in der Umsetzung, wie sie sie aktuell erleben, für unzureichend halten und sehen an den besuchten Schulen kein Potential zur Verbesserung.

Um eine Klärung herbeizuführen, wie der Schulbesuch im neuen Schuljahr fortgeführt werden kann, fand am 23.04.2021 ein Koordinierungsgespräch statt.

Hier stellte der Leiter der Gemeinschaftsschule XY seine Schule vor: Die Schule hat breite Erfahrung mit inklusiver Beschulung und auch ein hochgradig sehbehinderter Schüler hat bereits die Schule besucht. Der Schulleiter erlebt das Kollegium dieser Aufgabe gegenüber als aufgeschlossen. Auch technische Bedarfe wurden bisher immer im Sinne der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen gelöst.

Die Schule bekommt zum Sommer einen zusätzlichen Neubau, welcher gewährleistet, dass eine vollständig barrierefreie Beschulung möglich wird. Genügend Räume, um z.B. einen Arbeitsplatz für eine Schulbegleitung einzurichten, stehen zur Verfü-

gung. Die Schule verfügt über WLAN. Die Bereitstellung eines doppelten Arbeitstisches, eines Drehstuhls, eines zusätzlichen Regals und die Nutzung einer Steckdose sind ebenfalls gewährleistet.

Der Schulträger der Schule bestätigt, dass die Kosten für notwendige Anschaffungen, einmalig ca. 1.000,- € und weitere Verbrauchskosten, übernommen werden können.

In der Schule sind Abschlüsse bis zum MSA möglich, für weitere schulische Wege kooperiert die Schule unter anderem eng mit dem BBZ.

Die fünften Klassen werden von ca. 25 - 27 Schülerinnen und Schülern, die I-Klassen jeweils von max. 21 Schülerinnen und Schülern besucht.

Die Lehrkräfte signalisieren Offenheit gegenüber dem Fortbildungsangebot des Landesförderzentrums Sehen, Schleswig, damit sie gut auf die besonderen Bedarfe des Schülers eingehen können.

Die blindenpädagogische Unterstützung und Beratung durch das LFS Schleswig würde an der Gemeinschaftsschule fortgesetzt werden.

Eine Sachbearbeiterin der Eingliederungshilfe hat telefonisch gegenüber dem Landesförderzentrum Sehen erklärt, dass Kosten für eine voll umfängliche Schulbegleitung und ggf. Schulwegbegleitung übernommen werden.

Die Petenten erklären, dass sie die strukturellen Probleme, die sie in der inklusiven Beschulung wahrnehmen, auch hier als gegeben sehen.

Im Rahmen des Koordinierungsgesprächs stellte ebenso der Leiter des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte (BZBS) in Hamburg seine Schule vor: Am Bildungszentrum werden etwa 200 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen beschult. In der Stadtteilschule werden sie in jahrgangsübergreifenden Klassen zusammen mit Schülerinnen und Schülern mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet. Der Unterricht erfolgt nach dem schuleigenen Curriculum auf der Grundlage der allgemeinen Bildungspläne für Hamburg. Angebotene Abschlüsse an der Schule sind ESA und MSA. Ein anschließender Besuch der Handelsschule oder höheren Handelsschule ist möglich.

Die Klassen werden immer von Blinden- oder Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen unterrichtet. Es gibt im Rahmen des Lehrplans Angebote in EDV und Orientierung und Mobilität. Die Klassenstärke umfasst bis zu neun Schülerinnen und Schülern, was nach Auskunft des Schulleiters deshalb auch nicht umfangreicher sein

dürfte, da die Klassenzusammensetzung extrem heterogen ist. Schülerinnen und Schüler, die ein Abitur anstreben, verlassen das BZBS Hamburg in der Regel mit dem Wechsel in die weiterführende Schule und werden dann inklusiv beschult, z.B. am Heinrich-Hertz-Gymnasium in Hamburg, wo ebenfalls Lehrkräfte für den Förderschwerpunkt Sehen anwesend sind, oder besuchen die Carl-Strehl-Schule in Marburg. Ein späterer Wechsel ist aber möglich.

Die Fahrt, die zum BZBS täglich absolviert werden müsste, würde sich auf ca. 1h 15min pro Weg belaufen, da der Hamburger Stadtverkehr berücksichtigt werden muss. Es gibt auch ein Internat in Hamburg.

Zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein besteht ein Vertrag zum Schullastenausgleich, so dass die Kosten der Beschulung in Hamburg durch das Land Schleswig-Holstein übernommen werden würden, sofern eine entsprechende Freigabe durch das Land ausgesprochen würde.

Die Eltern halten nach der Vorstellung der beiden Schulen an ihrem Antrag auf Beschulung ihres Sohnes _____ am überregionalen Förderzentrum Sehen in Mecklenburg-Vorpommern fest.

Zu 1.:

Diese Petition kann daher diesseits nur als Antrag dahingehend ausgelegt werden, dass die Eltern eine Genehmigung anderweitigen Unterrichts im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) begehren. Die Genehmigung dieses Antrags hätte dann ausschließlich die Folge, dass die nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SchulG in Schleswig-Holstein bestehende Schulpflicht ausnahmsweise durch anderweitigen Unterricht im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden darf. Eine Regelung zur Kostentragung oder Kostenübernahme wäre mit dieser Genehmigung nicht verknüpft. Der ausschließliche Regelungsgegenstand des Bescheides wäre, dass durch die Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern die in Schleswig-Holstein bestehende Schulpflicht erfüllt würde.

Die Eltern wurden daher um Mitteilung gebeten, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten möchten. Sobald diese Mitteilung erfolgt, werde der Antrag im beschriebenen Sinne ausgelegt und beschieden werden. Eine entsprechende Mitteilung durch die Eltern erfolgte bislang nicht.

Zu 2.:

Die Darstellung der Petenten zu dem bevorstehenden Abschluss eines Gastschulabkommens zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein kann so nicht bestätigt werden. Richtig ist, dass sich die für den Bildungsbereich zuständigen Ministerinnen beider Länder am 7. Juni dieses Jahres über das Thema „Gastschulabkommen“ ausgetauscht und die Absicht zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bekräftigt haben. Aussagen, zu welchem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung in Kraft treten könnte, welche Fallkonstellationen davon erfasst werden und welche sonstigen Anforderungen bestehen werden, können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Das MBWK würde wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage für derartige Leistungen gegen die bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß § 7 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, wenn sie sich bereit erklären würde, einen freiwilligen Schulkostenbeitrag zu leisten. Zudem könnte eine solche Entscheidung eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern darstellen, welche einen vergleichbaren Förderbedarf haben.

Mit der Weiterleitung meiner Stellungnahme an die Petenten bin ich einverstanden.

Von:

Gesendet:

Donnerstag, 2. Dezember 2021 14:19

An:

Cc:

Betreff:

WG: Petition L2119-19/1989

Hallo Herr _____,

nach wie vor können zu Zeitpunkt und Inhalten einer Vereinbarung keine detaillierten Angaben gemacht werden. Voraussetzung für Verhandlungen ist eine genaue und auf beiden Seiten übereinstimmende Kenntnis der Datenlage. Zur deren Vervollständigung und Abstimmung hat das MBWK auf Arbeitsebene mit dem Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Kontakt aufgenommen.

Grüß

Von:

Datum: 29. November 2021 um 16:10:21 MEZ

An:

Betreff: Petition L2119-19/1989

Guten Tag,

in der Stellungnahme Ihres Hauses zum Verfahren L2119-19/1989 wird darauf hingewiesen, dass die Bildungsministerinnen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sich am 7. Juni 2021 über das Thema „Gastschulabkommen“ ausgetauscht und sich für einen den Abschluss einer Vereinbarung ausgesprochen hätten. Details zum Zeitpunkt und den Inhalten der Vereinbarung könnten aber noch nicht mitgeteilt werden.

Ich möchte mich erkundigen, ob dies weiterhin dem aktuellen Sachstand entspricht oder ob nunmehr hinsichtlich der konkreten Inhalte eines Abkommens weitere Informationen vorliegen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen